

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Walsrode in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.03.2012

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomVerfG) in der Fassung vom 01.11.2011 sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Walsrode die Entschädigung im Einzelfall nach dem erbrachten Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen wurden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Walsrode zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebühren bei Nichtausschöpfung der Ruhefrist o. d. Nutzungsrechtes

Im Falle der Umbettung aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab oder der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden keine Gebühren erstattet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

I. Gebühren für die Bestattung

Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung des überschüssigen Bodens und Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck, Entsorgung der Kränze u.a. durch den Bauhof

1. Für Kinder bis zu 5 Jahren	400,00 €
2. Für Personen ab 5 Jahren	470,00 €
3. Für Urnen	240,00 €

II. Gebühren im Zusammenhang mit der Trauerfeier

1. Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof im Ortsteil

a) Altenboitzen	200,00 €
b) Benzen	240,00 €
c) Bockhorn	250,00 €
d) Ebbingen	250,00 €
e) Groß Eilstorf	270,00 €
f) Hamwiede	250,00 €
g) Idsingen	250,00 €
h) Klein Eilstorf	230,00 €
i) Krelingen	250,00 €
j) Nordkampen	250,00 €
k) Schneeheide	210,00 €
l) Stellichte	250,00 €
m) Südkampen	250,00 €
n) Vethem	250,00 €

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hollige 50,00 €

2. Benutzung des Leichenraumes bzw. der Friedhofskapelle zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Trauerfeier, Beisetzung oder Überführung je Sarg ohne anschließende Trauerfeier auf dem Friedhof/Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil

a) Altenboitzen	40,00 €
b) Benzen	48,00 €
c) Bockhorn	50,00 €
d) Ebbingen	50,00 €
e) Groß Eilstorf	54,00 €
f) Hamwiede	50,00 €
g) Hollige	10,00 €
h) Idsingen	50,00 €
i) Klein Eilstorf	46,00 €
j) Krelingen	50,00 €
k) Nordkampen	50,00 €
l) Schneeheide	42,00 €
m) Stellichte	50,00 €
n) Südkampen	50,00 €
o) Vethem	50,00 €

III. Friedhofsumlage

1. Umlage

Für Reihen- und Urnenreihengrabstätten einmalig beim Erwerb auf dem Friedhof im Ortsteil

a) Altenboitzen	258,00 €
b) Benzen	75,00 €
c) Bockhorn	135,00 €
d) Ebbinggen	117,00 €
e) Groß Eilstorf	183,00 €
f) Hamwiede	114,00 €
g) Hollige	420,00 €
h) Idsingen	165,00 €
i) Klein Eilstorf	180,00 €
j) Krelingen	204,00 €
k) Nordkampen	138,00 €
l) Schneeheide	138,00 €
m) Sieverdingen	153,00 €
n) Stellichte	144,00 €
o) Südkampen	129,00 €
p) Vethem	186,00 €

Bei dem Erwerb von Reihengrabstätten ist zusätzlich jeweils eine Betrag von 200,00 € für das Einebnen und Begrünen der Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.

2. Für Wahlgrabstätten

je belegte und unbelegte Grabstelle für jedes angefangene oder volle Kalenderjahr auf dem Friedhof im Ortsteil.

a) Altenboitzen	8,60 €
b) Benzen	2,50 €
c) Bockhorn	4,50 €
d) Ebbinggen	3,10 €
e) Groß Eilstorf	6,10 €
f) Hamwiede	3,80 €
g) Hollige	14,00 €
h) Idsingen	5,50 €
i) Klein Eilstorf	6,00 €
j) Krelingen	6,80 €
k) Nordkampen	4,60 €
l) Schneeheide	4,60 €
m) Sieverdingen	5,10 €
n) Stellichte	4,80 €
o) Südkampen	4,30 €
p) Vethem	6,20 €

IV. Umbettungen

Die Kosten für Umbettungen werden nach entstandenem Aufwand abgerechnet.